

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 249.

Dresden, am 13. September.

1837.

Hundert ein und vierzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 10. August 1837.

(Fortsetzung.)

Fortsetzung der Berathung über den besondern Theil des Criminalgesetzbuchs. (XVI. Kapitel: Von Pflichtverletzungen in besondern Verhältnissen. Art. 284. — 297. XVII. Kapitel: Von Verletzung der Sittlichkeit. Art. 298. — 307.)

Man geht nun zur Tagesordnung, die Fortsetzung der Berathung über das Criminalgesetzbuch betr., über, und der Referent D. v. Mayer wird veranlaßt, der Kammer ferneren Vortrag zu machen.

Referent D. v. Mayer: Der fernerweite Antrag, welcher von der Deputation gestellt worden ist (nämlich: „den statt der Art. 275 — 278. vorgeschlagenen, so wie Art. 279., 281. und 282., nach dem Vorschlage, oben im Kap. XIII. als Art. 242 b. c. d. e. einzuschalten“), hat sich natürlich nunmehr erledigt, weil die Kammer auf die Vorschläge der Deputation nicht eingegangen ist; es sind hier aber noch zwei Petitionen zu erwähnen, welche von dem Abg. Sachße in Betreff des Wuchers und einer zu errichtenden Sparkassenlotterie eingegangen und an diese Deputation zur Begutachtung überwiesen worden sind. Es ist im zweiten Berichte darüber Folgendes gesagt:

In dieser Petition werden die Wuchergesetze und die Nachtheile derselben ausführlich erörtert und darauf angetragen: „die hohe Staatsregierung um Aufhebung der Wuchergesetze und aller Zinsbeschränkung bei Darlehngeschäften zu ersuchen.“ So viel hier die criminalrechtliche Behandlung des Gegenstandes betrifft, hat die Deputation bei Art. 275. — 278. ihre Ansichten im Einverständnis mit dem Antragsteller geltend zu machen gesucht; was aber die civilrechtlichen Folgen anlangt, so ist durch den von der I. Kammer beschlossenen und auch von der Deputation vorgeschlagenen Antrag in die Schrift bei Art. 275. — 278. unter b. die Sache im Sinne des Antragstellers mindestens eingeleitet. Ein Mehreres aber dürfte für den Antrag der Deputation nicht gehören, und hat die Deputation der Kammer zu überlassen: „Ob sie die Petition anoch der 3. Deputation zu näherer Erörterung und nach Befinden zu Vorbereitung eines förmlichen ständischen Antrages überweisen wolle.“ — Soweit endlich das Gesuch auf Errichtung einer mit den Sparkasseninstituten zu verbindenden Lotterie gerichtet ist, so erlediget sich dasselbe dadurch, daß der Antrag nur auf den Fall der zu beschließenden Aufhebung der Staatslotterie gestellt, letzterer Fall aber nicht eingetreten ist.

Referent: Ich muß bemerken, daß mir scheinen will, als wenn dieses Gutachten der Deputation nicht mehr ganz am rechten Orte sein möchte; criminalrechtlich ist der Gegenstand

nun von beiden Kammern entschieden und der Ansicht der Staatsregierung beigepflichtet worden; es kann also nicht mehr davon die Rede sein, die Strafen gegen den Wucher abzuschaffen; wenn aber einmal Strafen auf den Wucher gesetzt werden, müssen civilrechtliche Bestimmungen bestehen, wie hoch Zinsen genommen werden dürfen. Also ein Antrag an die Staatsregierung in dem Sinne, zu erwägen, ob nicht die Zinsverbote schon jetzt aufgehoben werden können, scheint nicht mehr an der Zeit zu sein. Da es übrigens wohl möglich ist, daß bei Gelegenheit des von der I. Kammer beschlossenen Antrags unter b. die Staatsregierung diesen Gegenstand zur nochmaligen Erwägung nehmen dürfte, so könnte es wohl geschehen, daß auf die Momente, die in der Petition enthalten sind, einige Rücksicht genommen würde. Denn allerdings kann immer noch die Frage entstehen, wenn auch ein Zinsfuß stattfinden soll, wie hoch derselbe sein und ob er wechseln dürfe oder nicht? Einen ständischen Antrag darauf zu richten, würde nun freilich nach der Ansicht der Deputation nicht thunlich sein. Der ständische Antrag liegt schon in dem Antrage, den die I. Kammer beschlossenen hat, und dem die II. Kammer beigetreten ist. Da jedoch der Antragsteller gewünscht hat, daß seine Petition wenigstens noch zur Kenntniß der I. Kammer gelangen möchte, so würde es zweckmäßig sein, wenn anstatt des hier vorgeschlagenen Gutachtens, welches auch nur eine Anheimstellung enthielt, vielleicht die Kammer befragt würde: Ob diese Petition behufs der zweiten Berathung in der I. Kammer mit an dieselbe hinüber gegeben werde.

Stellvertretender Präsident: Ich würde vor allen Dingen den Antragsteller fragen: Ob derselbe mit dem letztern Antrage des Referenten einverstanden sei?

Der Abg. Sachße erklärt sich damit einverstanden.

Stellvertretender Präsident: Sonach würde ich an die Kammer die Frage richten: Ob sie ihre Zustimmung dazu gebe, daß diese Petition mit an die I. Kammer abgegeben werde, um sie dort mit in Erwägung zu ziehen? Wird einstimmig bejaht.

Referent D. v. Mayer: Wir beginnen nun die Berathung des XVI. Kapitels, welches die Ueberschrift führt: „Von Pflichtverletzungen in besondern Verhältnissen.“ Art. 284. lautet:

„Staatsdiener und andere in Pflicht stehende öffentliche Beamte, welche der ihnen erteilten Instruktion zuwider ihre Amtspflichten verletzen oder vernachlässigen, sind, in soweit nicht dabei ein schweres Verbrechen vorliegt, oder durch spezielle Anordnungen besondere Strafen vorgeschrieben sind, mit Bers